

BGer 1P.219/2005 vom 8. Juni 2005

Bundesgericht, 2005-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.219_2005

FR: TF 1P.219/2005 du 8 juin 2005

IT: TF 1P.219/2005 del 8 giugno 2005

Regeste

Strafverfahren; Wiederaufnahme | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Nach ständiger Praxis des Bundesgerichts ist der durch eine angeblich strafbare Handlung Geschädigte grundsätzlich nicht legitimiert, gegen die Einstellung des Strafverfahrens oder gegen ein den Angeschuldigten freisprechendes Urteil staatsrechtliche Beschwerde zu erheben. Der Geschädigte hat an der Verfolgung und Bestrafung des Angeschuldigten nur ein tatsächliches oder mittelbares Interesse im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 88 OG. Der Strafanspruch, um den es im Strafverfahren geht, steht ausschliesslich dem Staat zu, und zwar unabhängig davon, ob der Geschädigte als Privatstrafkläger auftritt oder die eingeklagte Handlung auf seinen Antrag hin verfolgt wird (BGE 128 I 218 E. 1.1 mit Hinweisen). Unbekümmert um die fehlende Legitimation in der Sache selbst ist der Geschädigte aber befugt, mit staatsrechtlicher Beschwerde die Verletzung von Verfahrensrechten geltend zu machen, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt. Das nach Art. 88 OG erforderliche rechtlich geschützte Interesse ergibt sich diesfalls nicht aus einer Berechtigung in der Sache, sondern aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen. Ist der Beschwerdeführer in diesem Sinne nach kantonalem Recht Partei, kann er die Verletzung jener Parteirechte rügen, die ihm nach dem kantonalen Verfahrensrecht oder unmittelbar aufgrund der Bundesverfassung zustehen. Der in der Sache selbst nicht Legitimierte, dem im kantonalen Verfahren jedoch Parteistellung zukam, kann beispielsweise geltend machen, er sei nicht angehört worden (BGE 128 I 218 E. 1.1; 120 Ia 157 E. 2a/aa und bb). Soweit der Geschädigte indes Opfer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 OHG ist, steht ihm eine auf materiellrechtliche Fragen erweiterte Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde zu, wenn er sich bereits vorher am Verfahren beteiligt hat und soweit der Entscheid seine Zivilansprüche betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann (Art. 8 Abs. 1 lit. c OHG; BGE; 128 I 218 E. 1.1; 120 Ia 101 E. 2a, 157 E. 2c).

E. 1.2

Amtsmissbrauch begründet nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts keine Opferstellung im Sinne des OHG (BGE 120 Ia 157 E. 2d/aa; 1P.219/2002 in Pra 2002 Nr. 179 S. 950). Die Beschwerdeführerin macht indessen geltend, Opfer zu sein, da sie durch das strafbare Vorgehen der von ihr verzeigten Beamten in ihrer psychischen Integrität unmittelbar verletzt worden sei, und belegt diese Behauptung mit einem ärztlichen Bericht von Prof. Senn vom 31. Oktober 2001. Darin werden zwar verschiedene gesundheitliche - auch psychische - Probleme der Beschwerdeführerin aufgezeigt, es fehlt aber jeglicher Hinweis darauf, dass diese durch das (angeblich) strafbare Verhalten der Beschwerdegegner

verursacht oder verschlimmert wurden. Der Bericht ist damit nicht geeignet, eine Opferstellung der Beschwerdeführerin nachzuweisen. Auf die Beschwerde ist somit insoweit nicht einzutreten, als die Beschwerdeführerin der Oberstaatsanwaltschaft materielle Rechtsverweigerung durch willkürliche Rechtsanwendung und - was ohnehin kaum nachvollziehbar ist - die Verletzung ihrer Privatsphäre (Art. 13 BV und Art. 8 EMRK) vorwirft.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin war im kantonalen Verfahren Partei (§ 10 StPO). Die Beschwerde ist damit insoweit zulässig, als sie rügt, die Oberstaatsanwaltschaft habe eine formelle Rechtsverweigerung begangen und ihr rechtliches Gehör verletzt. Da die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen zu keinen Bemerkungen Anlass geben, ist auf die Beschwerde in diesem Rahmen und unter dem Vorbehalt gehörig begründeter Rügen (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 127 I 38 E. 3c ; 125 I 492 E. 1b ; 122 I 70 E. 1c) einzutreten. Soweit im Folgenden auf Ausführungen in der Beschwerdeschrift nicht eingegangen wird, genügen sie den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht.

E. 2.1

Nach § 45 StPO kann eine durch Einstellungsverfügung eingestellte Untersuchung wieder aufgenommen werden, wenn sich neue Anhaltspunkte für die Täterschaft oder Schuld ergeben. In ihrer Eingabe vom 18. Juni 2004, mit welchem sie das Wiederaufnahme-Verfahren in die Wege leitete, machte die Beschwerdeführerin geltend, über einen neuen, aussagewilligen Zeugen zu verfügen, der den Vorwurf der Amtsgeheimnisverletzung belegen würde. In der Folge wurden zu diesem Thema drei Zeugen befragt. Keiner von ihnen bestätigte die Behauptung der Beschwerdeführerin, die von ihr verzeigten Polizeibeamten hätten den Sicherheitsverantwortlichen der CS unter Verletzung des Amtsgeheimnisses einen Tipp über angeblich kriminelle Vorfälle in ihrem Vorleben gegeben, was zum Verlust ihrer Stelle geführt habe. Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht oder jedenfalls nicht in einer Art. 90 Abs. 1 lit. b OG genügenden Weise, dass sich in Bezug auf diesen Vorwurf keine neuen erheblichen Anhaltspunkte ergaben, die nach § 45 StPO zur Wiederaufnahme des Verfahrens hätten führen müssen.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Bezirksanwaltschaft habe die Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt, obwohl sie diese zunächst mündlich und am 3. Dezember 2004 schriftlich darüber informiert habe, dass sie neue sachdienliche Beweise einreichen werde. Indem die Bezirksanwaltschaft ohne die Einreichung der Beweise abzuwarten am 23. November 2004 entschieden habe, das Verfahren nicht wieder aufzunehmen, habe sie die elementarsten Mitwirkungsrechte der Beschwerdeführerin verletzt. Die Verfügung der Bezirksanwaltschaft vom 23. November 2004 ist nicht Anfechtungsgegenstand der staatsrechtlichen Beschwerde und kann dies auch nicht sein (Art. 86 Abs. 1 OG). Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten, soweit sie sich nicht gegen die Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft vom 21. Februar 2005 richtet.

E. 2.3

In ihrem Rekurs vom 28. Dezember 2004 verlangte die Beschwerdeführerin von der Oberstaatsanwaltschaft ausdrücklich, "die zusätzlichen Wiederaufnahmegründe gemäss Eingabe vom 8. Dezember 2004 seien zu berücksichtigen" (Ziff. 5 S. 3). Diese erklärte sich für zuständig zu prüfen, ob auf Grund dieser während der laufenden Rekursfrist am 8.

Dezember 2004 von der Beschwerdeführerin neu eingereichten Akten das Verfahren wieder aufzunehmen sei (angefochtener Entscheid E. 4 S. 5). Sie prüfte dies antragsgemäss (angefochtener Entscheid E. 5 S. 5 ff.) und kam zum Schluss, das Verfahren sei nicht wieder aufzunehmen. Die Beschwerdeführerin hat von der Oberstaatsanwaltschaft nicht verlangt, das Wiederaufnahmeverfahren an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen, um sich im Kanton eine Rekursmöglichkeit zu wahren. Es ist daher weder mit Treu und Glauben noch mit dem Novenverbot vereinbar, in der staatsrechtlichen Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorzuwerfen, weil sie selber entschied, ob die am 8. Dezember 2004 von der Beschwerdeführerin ins Recht gelegten Akten die Wiederaufnahme des Verfahrens rechtfertigten, und das Verfahren nicht - entgegen dem Antrag der Beschwerdeführerin - an die Staatsanwaltschaft zur erstinstanzlichen Behandlung überwies. Auf die Gehörsverweigerungsrüge ist nicht einzutreten.

E. 3

Die Beschwerdeführerin rügt, es sei ausserordentlich stossend und widerspreche der Rechtsgleichheit von Art. 8 BV, dass ihr die Oberstaatsanwaltschaft im angefochtenen Entscheid die Verfahrenskosten auferlegt habe. Hätte die Staatsanwaltschaft die von ihr am 8. Dezember 2004 ins Recht gelegten Akten erstinstanzlich geprüft, wären ihr nur bei mutwilliger Prozessführung Kosten auferlegt worden. Dies sei ihr nicht vorgeworfen worden. Es sei mit der Rechtsgleichheit nicht vereinbar, dass sie die Verfahrenskosten tragen müsse, nur weil die von ihr vorgebrachten Wiederaufnahmegründe aus prozessualen Gründen direkt von der Oberstaatsanwaltschaft geprüft worden seien. Es mag wohl zutreffen, dass die Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten zu tragen gehabt hätte, wenn sie die am 8. Dezember 2004 eingereichten Akten früher ins Recht gelegt hätte, so dass sie bereits von der Bezirksanwaltschaft in ihrer Verfügung vom 23. Dezember 2004 hätten geprüft werden können. Sie tat dies indessen nicht und verlangte ausdrücklich von der Oberstaatsanwaltschaft, diese im Rekursverfahren zu prüfen. Es war unter diesen Umständen keineswegs verfassungswidrig, ihr im Rekursverfahren die Kosten entsprechend den dafür geltenden Regeln nach Massgabe ihres Unterliegens aufzuerlegen. Die Rüge ist unbegründet.

E. 4

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Kosten (Art. 156 OG). Sie hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt, welches indessen abzuweisen ist, da die Beschwerde aussichtslos war (Art. 152 OG).